

Stand 21.12.2017

Entsprechend der Anordnung über die Anwendung der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 129) gelten die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2013“ (veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 128) unmittelbar für caritative Rechtsträger im Bereich des Erzbistums Köln. Ergänzend werden die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen getroffen, die die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe im Falle des sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter caritativer Rechtsträger¹ beschreiben.

A. Entgegennahme von Hinweisen und Information

1.

Die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen für Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen (im Folgenden: „beauftragte Ansprechperson“, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 134) sind die zuständigen Personen zur Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter caritativer Rechtsträger. Die beauftragten Ansprechpersonen sind in den Einrichtungen und Diensten der caritativen Träger bekannt zu machen.²

2.

Jeder Rechtsträger hat eine Person zu bestellen („zuständige Person des Rechtsträgers“), die die Verfahrenswege kennt und an die entsprechend zuständigen Stellen vermitteln kann. Die zuständige Person des Rechtsträgers muss über hinreichende Kompetenz zur Behandlung solcher Hinweise verfügen und vom Dienstgeber allen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen bekannt gemacht werden. Ist eine solche Person nicht vorhanden, ist auf den Interventionskoordinator beim Diözesan-Caritasverband für das Erzbis-

¹ Caritative Rechtsträger i.S. dieser Ausführungsbestimmungen sind solche Rechtsträger, die aufgrund ihrer caritativen Tätigkeit Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes Köln sind; ausgenommen hiervon sind die Kirchengemeinden sowie Kirchengemeindeverbände als Körperschaften öffentlichen Rechtes. Ebenso ausgenommen sind die caritativ tätigen Rechtsträger von Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechtes und ihre verbundenen caritativ tätigen Unternehmen, für die die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Ordenspriester, -brüder und -schwestern von Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts im Bereich der Deutschen Ordensoberkonferenz sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ordenseigenen Einrichtungen“ gelten.

²Die Namen und Kontaktmöglichkeiten der beauftragten Ansprechpersonen sind auch auf der Homepage des Erzbistums veröffentlicht:
http://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexueller_missbrauch/kontakt/

tum Köln e.V. (DiCV)³ (im Folgenden: „Interventionskoordinator des DiCV“) oder den Interventionsbeauftragten des Erzbistums zurückzugreifen.⁴

3.

Die beauftragten Ansprechpersonen beachten bei ihrer Tätigkeit die kirchlichen Datenschutzregelungen.

4.

Die beauftragte Ansprechperson, die Hinweise entgegengenommen hat, informiert unverzüglich und unabhängig von Plausibilitätserwägungen die zuständige Person des Rechtsträgers, den Interventionsbeauftragten des Erzbistums sowie den Interventionskoordinator des DiCV über die Hinweise. Die zuständige Person des Rechtsträgers informiert ihrerseits unverzüglich das Leitungsorgan des Rechtsträgers, sofern sich die Beschuldigungen nicht gegen Personen des Leitungsorgans richten.

5. Die beauftragte Ansprechperson erstellt mittels eines standardisierten Formulars ein schriftliches Erstanspracheprotokoll zu jedem Vorgang. In zu dokumentierenden Ausnahmefällen kann die Weiterleitung der personenbezogenen Daten der/des Betroffenen auf ausdrücklichen Wunsch der/des Betroffenen unterbleiben. Die Weiterleitung hat gleichwohl zumindest in anonymisierter Form zu erfolgen. Auf schriftliche Anforderung durch den Interventionsbeauftragten, nach einer entsprechenden Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der kirchlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, ist der Name der beschuldigten Person mit der Sachverhaltsschilderung an diesen weiterzugeben. Die Anforderung ist zu begründen.

6.

Erhält in Ausnahmefällen zuerst die zuständige Person des Rechtsträgers und nicht die beauftragten Ansprechpersonen Hinweise auf sexuellen Missbrauch, leitet sie unverzüglich die Hinweise an die beauftragten Ansprechpersonen weiter. Es findet dann das Verfahren nach den Ziffern 4 und 5 statt.

7.

Die beauftragte Ansprechperson nimmt eine erste Bewertung der Hinweise auf Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.

³ Beim DiCV ist ein „Interventionskoordinator“ zu berufen bzw. zu benennen, der u.a. Meldungen/Informationen über Missbrauchsfälle seitens der caritativen Rechtsträger entgegennimmt und am Verfahren beim Rechtsträger beteiligt wird und – wenn gewünscht – berät sowie im Verfahren die Information des Interventionsbeauftragten des Erzbistums sicherstellt. Er kann aber auch die koordinierenden Aufgaben der zuständigen Person des Rechtsträgers in Gänze wahrnehmen, wenn ein Rechtsträger z.B. aufgrund seiner geringen Größe keine eigene geeignete Person/Stelle benennen bzw. einrichten kann.

⁴ In einem solchen Fall wird stets in dem in den Ausführungsbestimmungen beschriebenen Verfahren an Stelle der zuständigen Person des Rechtsträgers der Interventionskoordinator des DiCV bzw. – wenn der Rechtsträger dies so entschieden hat – der Interventionsbeauftragte des Erzbistums tätig.

8.

Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen auch solche Hinweise auf, in denen die beschuldigte Person keine kirchliche Mitarbeiterin und Mitarbeiter oder ehrenamtlich tätige Person ist oder war. Sie vermitteln in diesen Fällen sodann den Kontakt zu den zuständigen außer- oder innerkirchlichen Stellen.

B. Gespräch mit der/dem Betroffenen und Begleitung der/des Betroffenen

9.

Die beauftragte Ansprechperson führt die Gespräche mit der/dem Betroffenen. Die/der Betroffene (ggf. ihre/seine Eltern, Personensorgeberechtigten, rechtlicher Betreuer) kann zu den Gesprächen eine Person ihres/ seines Vertrauens hinzuziehen. Die zuständige Person des Rechtsträgers nimmt an den Gesprächen teil, sofern die/der Betroffene zustimmt.

10.

Das Gespräch ist zu protokollieren, hierüber ist zu Beginn eines jeden Gespräches zu informieren. Das Protokoll ist von allen Gesprächsteilnehmern zu unterzeichnen. Protokollzusätze sind zulässig. Das Protokoll ist von der beauftragten Ansprechperson der zuständigen Person des Rechtsträgers, dem Interventionsbeauftragten des Erzbistums sowie dem Interventionskoordinator des DiCV weiterzuleiten. Die zuständige Person des Rechtsträgers informiert ihrerseits das Leitungsorgan des Rechtsträgers, sofern sich die Beschuldigungen nicht gegen Personen des Leitungsorgans richten.

11.

In zu dokumentierenden Ausnahmefällen kann die Weiterleitung der personenbezogenen Daten der/des Betroffenen auf ausdrücklichen Wunsch der/des Betroffenen (ggf. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten, rechtlichen Betreuer) unterbleiben. Dann erfolgt nur eine anonymisierte Information. Auf schriftliche Anforderung durch den Interventionsbeauftragten, nach einer entsprechenden Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der kirchlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, ist der Name der beschuldigten Person mit der Sachverhaltsschilderung an diesen weiterzugeben. Die Anforderung ist zu begründen.

12.

Die beauftragte Ansprechperson steht der/dem Betroffenen als Begleiter während des gesamten Verfahrens zur Verfügung. Die Ansprechpersonen beraten die Betroffenen und deren Angehörigen hinsichtlich seelsorgerischer bzw. therapeutischer Unterstützung und helfen bei der Vermittlung.

C. Zuständigkeit des Rechtsträgers für das weitere Verfahren und Austausch

13.

Das weitere Verfahren nach den Ziffern 14 ff. liegt in der Zuständigkeit des Rechtsträgers; der Rechtsträger wird während des gesamten Verfahrens durch den Interventionskoordinator des DiCV begleitet und unterstützt. Der Rechtsträger hat eine zeitnahe Bearbeitung sicherzustellen. Die zuständige Person des Rechtsträgers informiert den Interventionsbeauftragten des Erzbistums über den Interventionskoordinator des DiCV regelmäßig über den Stand des Verfahrens und dessen Abschluss. Der Interventionskoordinator des DiCV sorgt für einen regelmäßigen beratenden Austausch zwischen dem Rechtsträger, der beauftragten Ansprechperson und dem Interventionsbeauftragten des Erzbistums.

D. Anhörung der beschuldigten Person

14.

Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, führt ein Vertreter des Dienstgebers⁵ zusammen mit einem Juristen mit Erfahrungen in der Strafrechtspflege und mit dem Interventionskoordinator des DiCV eine Anhörung der beschuldigten Person durch. Die beauftragte Ansprechperson kann zu der Anhörung hinzugezogen werden. Die beschuldigte Person kann zu der Anhörung eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Der Interventionskoordinator des DiCV informiert unverzüglich nach der Anhörung den Interventionsbeauftragten des Erzbistums über das Ergebnis und die festgelegten Maßnahmen.

15.

Die beauftragte Ansprechperson wird, wenn sie nicht an der Anhörung teilgenommen hat, von dem Vertreter des Dienstgebers oder vom Interventionskoordinator des DiCV jeweils über den Stand des Aufklärungsprozesses und die Konsequenzen und weiteren Maßnahmen zur Weitergabe an die/den Betroffenen informiert.

E. Konsequenzen aus den Gesprächen und der Anhörung

16.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vor, entscheidet der Dienstgeber unter Beachtung der kirchen-, arbeits- und zivilrechtlichen Bestimmungen über Maßnahmen gegen die beschuldigte Person (insbesondere über arbeitsrechtliche Sanktionen wie die Freistellung vom Dienst, Kündigung etc.).

⁵ Das kann ggf. die zuständige Person des Rechtsträgers sein. Nimmt die zuständige Person des Rechtsträgers nicht an der Anhörung teil, ist sie im Nachgang der Anhörung über die Anhörung zu informieren.

17.

Über diese Maßnahmen wird die/der Betroffene (ggf. ihre/seine Eltern, Personensorgeberechtigten, rechtliche Betreuer) durch die beauftragte Ansprechperson informiert.

F. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden und ggf. Information von Behörden

18.

Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat vorliegen, leitet die dafür zuständige Person des Rechtsträgers nach einer Abstimmung und in Absprache mit dem Interventionskoordinator des DiCV die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde weiter. Die Entscheidung zur Einschaltung der Staatsanwaltschaft ist schriftlich zu dokumentieren. Auf Wunsch des Rechtsträgers wird der Interventionskoordinator des DiCV in Absprache mit dem Interventionsbeauftragten des Erzbistums unterstützend tätig. Ist der Rechtsträger trotz tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat und trotz Aufforderung durch den Interventionskoordinator des DiCV oder durch den Interventionsbeauftragten des Erzbistums untätig geblieben, leitet der Interventionskoordinator des DiCV die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde weiter und informiert hierüber den Rechtsträger sowie den Interventionsbeauftragten des Erzbistums.

19.

Die Pflicht zur Weiterleitung tatsächlicher Anhaltspunkte entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen, schriftlich dokumentierten Wunsch der/des Betroffenen (ggf. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten, rechtlichen Betreuer) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Der Rechtsträger, die beauftragte Ansprechperson und der Interventionskoordinator des DiCV beraten sich in diesem Fall. In Zweifelsfällen wird der Beraterstab hinzugezogen. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von der/dem Betroffenen (ggf. ihren/seinen Eltern, Personensorgeberechtigten, rechtlichen Betreuer) zu unterzeichnen ist.

20.

Die Strafverfolgungsbehörden sind in jedem Fall einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder eine/ein/mehrere weitere(r) Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnte(n).

21.

Der Rechtsträger informiert – soweit rechtlich geboten oder gesetzlich vorgesehen – andere zuständige Behörden (zum Beispiel Landesjugendamt, Jugendamt, Schulaufsicht). Über die Meldungen ist der Interventionskoordinator des DiCV zu informieren.

G. Konsequenzen für den Täter

22.

Gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst-, arbeits- oder zivilrechtlichen Regelungen vorgegangen. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt. Das gilt für Ehrenamtliche entsprechend. Beschränkt sich die Sanktion gegen die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter ausnahmsweise auf eine Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger, ist die/der neue Vorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren.

H. Information der Öffentlichkeit

23.

Der Rechtsträger sorgt für eine angemessene Information der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Auf seinen Wunsch berät die Pressestelle des Erzbistums oder des DiCV den Rechtsträger.

I. Hilfen für die Betroffene/den Betroffenen

24.

Die/der Betroffene und ihr/seine Angehörigen werden durch die beauftragten Ansprechpersonen, den Rechtsträger oder durch die Diözese über seelsorgliche bzw. therapeutische Hilfen informiert. Auf Wunsch werden Hilfen vermittelt.

25.

Dies gilt auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.

26.

Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragten Ansprechpersonen im Erzbistum Köln beantragen.

J. Hilfen für die betroffene Einrichtung des Rechtsträgers

27.

Der Rechtsträger hat dafür zu sorgen, dass die zuständigen Personen der betroffenen Einrichtung und die Einrichtung Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

K. Allgemeine Regelungen

28.

Der Rechtsträger verwaltet die streng vertraulichen Verfahrensakte unter Beachtung der kirchlichen Datenschutzregelungen.

29.

Der Interventionskoordinator des DiCV steht den caritativen Rechtsträgern für die Entgegennahme grundsätzlicher Anfragen zum Thema Missbrauch zur Verfügung und informiert über die Verfahrenswege. Die Zuständigkeit des Interventionsbeauftragten des Erzbistums nach Ziffer 8 der Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Köln vom 28. August 2015 bleibt hiervon unberührt.

30.

Der Beraterstab des Erzbischofs wird über den Interventionskoordinator des DiCV nach Abstimmung mit dem Interventionsbeauftragten des Erzbistums hinzugezogen.

31.

Es ist beabsichtigt, die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ zu überarbeiten. Die spezifischen Belange der caritativen Träger finden bei der Umsetzung der überarbeiteten Regelungen im Erzbistum Köln Berücksichtigung; hierzu beteiligt das Generalvikariat des Erzbistums Köln den DiCV Köln vor Erlass neuer Regelungen. Mit der Veröffentlichung der neu erarbeiteten Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener im Amtsblatt des Erzbistums Köln treten diese Ausführungsbestimmungen außer Kraft.



16.01.18



22.01.18

